

# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 27. August 1798.

## I. Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade Kön. König von Preußen etc.  
 Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Descani Brickwedde den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Erwirrung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mithin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als cirren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier iten auf hiesiger Regierung in Termino den 3ten Sept. a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brickweddeschen Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren. Dabey wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Commissair Hoffbauer oder Justiz-Commissair Lampe allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht

zu versehen. Dabey dienet aber zur Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uhrsündlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Bielefeld und Dsnabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.  
 Sign. Minden den 18. May 1798.

Anstatt und von wegen etc.

Craven.

**A**uf requisitionem Hochfürstlich Münsterischen Hofgerichts wird folgendes bekannt gemacht:

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch weltlichen Hofgerichts Herrn Amts-Verwalters werden alle und jede, welche an dem verstorbenen Kammerherrn Otto Matthias von Merode zu Merfeld und dessen nachgelassene Haab und Güter Anspruch zu haben vermeynen (jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche auf die auf Anrufen des besagten Kammerherrn Otto Matthias von Merode dahier bereits ausgelassene Edictal Ladung schon erschienen sind) hiermit offener edictalweise zum 1ten 2ten und 3ten

M m

mahl citiret und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an besagten Kammerherrn Otto Matthias v. Merode zu Merfeld und dessen nachgelassene Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens vor und einzubringen. Sign. Münster in Westphalen den 24ten Julii 1798.

*Hosson Causae Actuar.*

wobey jedoch denjenigen einländischen Gläubigern, welche an den Otto Matthias v. Merode Ansprüche haben, zur Nachricht dient, daß denenselben an dem hiesigen Vermögen des v. Merode solche vorbehalten bleiben, ihnen jedoch überlassen werde, ob sie sich mit ihren Forderungen in Münster ebenfalls melden wollen.

Sign. Minden den 1sten Aug. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

*Crayen.*

Da die Theilung der Frotheimer und Gehlenbecker Gemeinheit, die bestehen:

- 1.) aus den Frotheimer Friedebing.
- 2.) = den Frotheimer Walde
- 3.) = der Osterheide
- 4.) den Dickeralbe Walde, welcher letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmacht.

5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eich Holze und Hollan von beyden hohen Länden der Collegiis befohlen worden, so werden hierdurch vermöge erhaltenen Auftrages alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Mark, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plagenhieb, Fische, Teiche, Holz, Rechte besonders Wege Gerechtigkeiten oder andere Befugnisse zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept.

des Morgens 9 Uhr! bey der Commission in Hildebrands Hause zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehörigen Beweisthübenemerunterstützet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehöret, ihre nicht angegebenen Rechte und Befugnisse für verlustig erklärt, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird,

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten interessiret, haben die von ihrer Eigenthümlichen fidei Commissionis Interessenten und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe der Unrechte zu bewürken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenigen beschlossen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

*Vigore Commissionis*

*Schrader. Becker.*

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld, fügen hierdurch zu wissen, daß von den Pastor Heidsieckischen Erben, Behuf der Nachweisung des Tituli possessionis, auf die öffentliche Vorladung der etwaigen Realprätendenten, welche an nachstehenden in hiesiger Feldmark belegenen Heidsieckischen Grundstücken als 1) Einem Kampe an der Viehtrift, 2) Einem Kampe am Steinwege, vor dem Niederthor, 3) Einer neben diesem Kampe belegenen Wiese 4) Einem Kampe in Weltstädter Felde, 5) Einem Garten am Steinwege, und 6) noch einem Garten daselbst.

Ansprüche haben möchten, angetragen, und solchem Gesuche beserirt worden.

Es werden demnach alle unbekannt Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung der ihnen etwa aus einem Eigenthums- oder sonstigen Rechte, an den vor specificirten Grundbesitzungen zustehenden Ansprüche, binnen einer präclusivischen

Frist von Drey Monathen, und zwar auf den 1ten Decem̄ber d. J. an hiesiges Rathhaus edictaliter unter der Warnung verabladet:

daß den ausbleibenden Realprätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der titulus possessionis für die jetzigen Besizer, die verwidwete Pastorin Heidsieck zu Essen im Hochstift Denabſtick, und die Kinder des verstorbenen Pastors und Hebdomadarii Heidsieck zu Schilbesche, bey dem Hypothekenebuche des hiesigen Stadtgericht, für gesetzmäßig ausgewiesen geachtet werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation, unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, mittelst öffentlichen Anschlagens, hieselbst zu Herford und Minden, auch sechs maligen Einrückung in den Mindenschen Anzeigen, und drey maligen Wiederholung in den Lippstädtischen Zeitungen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Wielefeld den 26ten Juli 1798.

Bubbeus. Hoffbauer.

### Amt Ravensberg.

Weil über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Hermann Weins in Versmold der Concurs ordnet werden müssen, so werden desselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Heuerling Weins habende Forderung bey Gefahr gänzlicher Abweisung am 21. Sept. hieselbst anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Lueder.

**Tecklenburg.** Wenn von Hochobliater Regierung über die geringe Nachlassenschaft des in vorigen Jahr in Schale gestorbenen Schieferdeckers Gerd Lambert Spiegelers bey der Unzulänglichkeit derselben zur judicatsmäßigen Befriedigung einer Klägerin der Concurs ordnet worden; so werden sämtliche Gläubiger ernannten

Gerd Lambert Spiegelers auf den zur Verifikation hiermit auf Mittwoch den 12ten September a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminum zur Angabe und Bewahrheitung ihrer an die Concursmasse habenden Ansprüche vor dem Untergeschriebenen bey Gericht zu erscheinen hierdurch öffentlich vorgeladen, mit der Warnung, daß die sodann ausbleibende mit ihren Forderungen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

### Metting.

Demnach die Intestaterben des im Sommer 1797. gestorbenen Andreas Leonhard Kellers auf seine geringe in einigen Mobilien bestehende Nachlassenschaft renunciret, und dieselbe seinen Creditoren übergeben haben, mithin nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts Ordnung N. 1. Tit. 50. S. 4. N. 2. der Concurs Prozeß einzuleiten; als werden mittelst dieses alle diejenigen, welche an dem abgelebten Andreas Leonhard Keller und dessen Nachlassenschaft Anspruch haben, hiermit öffentlich verabladet in dem zur Convocation und demnachst zur Verifikation auf Dienstag den 18ten Sept. a. c. das Morgens um 9 Uhr präfigirten Termino ihre Forderungen anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, unter der Verwarnung, daß die in dem gesetzten Termino ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen in künftiger Prioritäts Urtheil das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird dagegen die sich gehörig melden, und die Richtigkeit ihrer Forderungen nachweisen, in denn künftigen Erkenntniß werden classificirt und so weit die Masse reicht befriediget werden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß das bewegliche in Kleidungsstücken und allerhand andern Sachen bestehende Vermögen hier in Tecklenburg am Donnerstag den 20. August a. c. verauktioniret, und

mit ermeldeten Tages des morgens um 9 Uhr den Anfang gemacht werden soll.  
Tecklenburg, den 20ten Julii 1788.

Metting.

## II. Sachen, so zu verkaufen.

Der Neustädter Prediger und Canonicus Herr Heidsiek ist willens sein zur Nahrung sehr bequemes und gelegenes in der Hamelinger Straße an den Arm des Werrflusses sub. Nro. 313 befindliches Allodial freyes und unbeschwertes Wohnhaus, Scheune und dazu gehörigen Garten öffentlich jedoch freywillig subhastiren zu lassen.

Da hierzu Terminus auf den 11ten Sept. c. angesetzt ist, so werden Kauflustige hierdurch eingeladen Morgens 11 Uhr sich auf hiesigen Rathhause einzufinden, woselbst ihnen auch die nähere Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Herford am Combinirten Königl. und Stadt-Gericht den 26ten Jul. 1798.

Consbruch.

Auf Ansuchen der Pastor Heidsieckschen Erben sollen nachstehende in hiesiger Feldmark belegene Heidsiecksche Grund Besizungen als

1) Ein am Niederthorschen Steinwege zwischen denen Sudbrack, und Hinnerthalschen Besizungen belegener Kamp, die lange Schmalhorst genant, 11 Scheffelsaath 3 Spint 2 Becher groß, taxirt zu 800 Rthlr.

2) Ein ostwärts an gedachten Steinwege belegener Kamp, so zu Gartenland aptirt, und mit Einschluß des Wiesen Grundes 7 Scheffelsaath 1 Spint 3 Becher groß ist, taxirt zu 1000 Rthlr.

3. Eine neben diesem Kamp liegende Wiese 7 Scheffel saath 2 Becher haltend, und gewürdiget zu 1800 Rthlr.

4) Ein an der Ostseite der Viehtrift belegener Kamp 6 Scheffelsaath groß, und aestimiret zu 450 Rthlr.

5) Ein Garten an der Westseite des Steinweges so 3 $\frac{1}{2}$  Becher groß, zu 70

Rthlr. abgeschätzt, und 6) Ein Garten neben des Wiesen Platzes 1 Spint 2 $\frac{1}{2}$  Becher groß, und taxirt zu 100 Rthlr. öffentlich an den Mehrstbietenten verkauft werden, und wird dazu ein Bietungs Termin auf den 3ten Septbr. d. J. am Rathhause hieselbst vormittags 11 Uhr angesetzt werden; so werden die swanigen Kaufliebhaber eingeladen, sich sodann einzufinden, ihr Geboth abzugeben und nach erfolgter Genehmigung gedachter Erben den Zuschlag zu erwarten. Bielefeld im Stadtgericht den 26ten July 1798.

Consbruch. Hoffbauer.

## III. Sachen zu verpachten.

Das Vorwerk Limberg bestehend aus 99 Morgen 68 Ruthen Saatland 6 Morgen 99 Ruthen Gartenland 18 Morgen 115 Ruthen Wiesen 7 Morgen Weiden-Gründen, einen Wohnhause, hinlänglicher Stallung, einen Schaffall Wirthschafts-Gebäude, Dienststallung und einen Heuerhause, auch einigen Diensten, hinlänglicher Horn und Schafhude, wird auf 6 nach einander folgende Jahre die auf nächsten Michälis schon Anfang nehmen, entweder in ganzen oder in einzelnen Theilen verpachtet werden. Diejenigen so solche Pacht anzutreten gewillet, und hinlängliche Caution nachzuweisen im Stande, wollen sich am Montag den 3ten September des Morgens 9 Uhr auf den Limberge einfinden, die Nichtbedingungen vernehmen, und wenn annehmlich gebothen wird den Zuschlag erwarten.

Unterm 14ten Merz des künftigen Jahres sind 400 Rthl. in Courant zinsbar zu belegen. Wer solche gegen gehörige Sicherheit zu erhalten wünscht, kann sich bey hiesiger Königl. Cammer deshalb melden.

Sign. Minden den 11ten Aug. 1798.  
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Nordenflicht. Heinen.

**Oldendorff unterm Limberge.**

Bey dem Schatzjuden Abraham Salomon seyn zu verkaufen eine Quantität rauhe Kalbfelle, das 100 zu 46 Rthlr. in Münze. Kauflustige belieben sich binnen 14 Tage einzufinden.

**Branische bey Osnabrück.**

Sel. Apotheker Georg Heintz. Schacht Wittwe empfiehlt sich mit einem Sortiment von allen Gattungen Siegellack in beygesetzten Preisen, als:

Nr. 1. feinstes rothes Siegellack in 12 oder 16 Stangen a Pfund 2 Rthlr.

Nr. 1. dito in 12 oder 16 Stangen a Pf. 1 Rt. 24 mgr.

Nr. 2. dito in 16 Stangen a Pf. 1 Rt. 12 mgr.

Nr. 3. dito in 16 oder 20 Stangen a Pf. 1 Rt.

Nr. 4. eine gute Mittelsorte in 16 — 20 Stangen a Pf. 24 mgr.

Nr. 5. ordinaire Sorte in 20 Stangen a Pf. 18 mgr.

Nr. 6. dito in 16 Stangen a Pf. 12 mgr.

Nr. 7. dito in 16 Stangen a Pf. 9 mgr.

Nr. 1. Extra fein schwarz Lack in 20 Stangen a Pf. 1 Rt. 12 mgr.

Nr. 2. fein dito in 20 Stangen a Pf. 1 Rthlr.

Nr. 3. Mittelsorte in 20 Stangen a Pf. 24 mgr.

Nr. 1. Ganz feines Goldlack in 16 oder 20 Stangen a Pf. 1 Rt. 12 mgr.

Die Form der Stangen kann nach Belieben groß, klein, eckig, oval, rund, mit oder ohne meinem Rahmen, überhaupt auch mit jedem zu befehlenden Siegel gegeben werden. In Quantitäten kann ich

mich zu einem Rabat von 10 prCent und monatlichen Credit verbinden. Reellität und prompte Bedienung werde ich mir in allem zum Hauptgegenstand wählen.

Wir haben gut gegerbtes Kalb- und junges Rind- oder Fachtleder in Parteyen zu verkaufen. Bremen den 20. Aug. 1798.

Johann Schröder et Comp.

**Minden.**

Bey Unterschriebenen sind noch verschiedene Ländereyen außer dem Neuen und Marien Thore zu vermietthen.

Fischer.

Es sollen am 3ten Aug. c. Vormittags um 11 Uhr 4 Ackerpferde meistbietend auf dem großen Domhose zu Minden verkauft werden, ingleichen ein Ackerwage und Pferdegeschirr.

**VI. Eheverbindung.**

Unterschriebene machen ihren auswärtigen Verwandten und Freunden ihre bevorstehende Verbindung hiedurch bekannt, und empfehlen sich Ihnen gehorsamst.

Hersford und Lemgo den 22. Aug. 1798.

Franz Henr. Adolph Heidsiek, Pastor.

Dorothea Elisabeth Schäfer.

**V. Notification.**

Es hat die Wittwe Gehring zu Ibbenhühren ein Stück ihres zwischen ihren und des Amts Raths Rump Wohnhäusern gelegene Gartens dem Apotheker Curts mittelst heute ausgefertigten Kauf-Contracts verkauft.

Lingen den 1ten Aug. 1798.

Königl. Preuß. Leckenburg- und Lingsche Regierung.

Möller.

Nachricht von einer nahrhaften und wohlfeilen Suppe.

Die Armenanstalt zu Hamburg hat sich um die Gesundheit der dürftigen Einwohner dieser Stadt durch die Benutzung der vom Grafen Rumford, ehemaligem Ritter Thompsen erfundenen und beym Arbeitshause in München unier andern eingeführten nahrhaften wohlfeilen Suppe, zur unentgeltlichen Speisung von Kindern und Erwachsenen, sehr verdient gemacht. Es war schon lange als ein wesentlicher Mangel in der Erziehung der Armenkinder bemerkt, daß ein großer Theil der Armen bey den hohen Preisen der Feuerung in Hamburg sich und ihre Kinder hauptsächlich von einem sogenannten Kaffee nähre, den sie theils selbst von gebranntem Hafer, Sichorien und andern Produkten aufkochen, häufiger aber in einer dünnen Abkochung portionsweise kaufen, und der, mit 20 bis 30 Loth Kringeln oder Brezeln genossen, fast täglich ihre ganze Nahrung ausmache, wobey die Gesundheit der

Kinder und Aeltern leide, und die Zerrüttung ihrer physischen Kräfte auch auf ihre Moralität einen schädlichen Einfluß habe. Man konnte aber diesem Uebel ehemals selbst durch vermehrte Geldunterstützung nicht abhelfen, weil dieser Zuschuß eher zu starken Getränken, als zu Verbesserung der Nahrung verwandt seyn würde; denn die so gänzlich zurückgekommenen Armen kannten selbst ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr. Es mußte daher eine Speise ausfindig gemacht werden, die so wohlfeil wäre, daß der Arme für 2 fl. sich davon satt essen könnte, so nahrhaft, daß 2 bis 3 Pf. die der Mensch zu seiner Sättigung täglich bedarf, ihm alle Kräfte zur Arbeit geben; so gesund, daß auch nicht auf die entfernteste Weise ein Nachtheil für die Konstitution des Armen zu besorgen war; so wohlschmeckend endlich, daß sie von den Armen mit einigen kleinen Veränderungen täglich gern genossen werden konnte, \*) und da

\*) Der Hauptvorzug dieser Suppe besteht in sorgfältiger Benutzung der wichtigen Erfahrung, daß das Wasser bey der Vermischung mit andern festen Substanzen nicht bloß Vehikel der Nahrung wird, sondern selbst nahrhafte Theile absetzt, und daß die hinzukommenden festen Theile bey gehöriger Behandlung des Feuers neben der eigenen Nahrung, die sie gewähren, vorzüglich dazu dienen müssen, aus dem Wasser die nahrhaften Theile zu entwickeln und aufzulösen. Sie wird aus  $\frac{2}{3}$  Wasser und Essig und  $\frac{1}{3}$  fester Substanzen, hauptsächlich Kartoffeln und Gerstengraupen, bereitet, und giebt durch ein 5- bis 6stündiges langsam und ebenes Kochen bey gelindem Feuer eine wohlschmeckende breyartige Speise, von der  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Pf. zur vollen Nahrung eines gesunden Menschen hinreichen. Folgendes ist das Recept von 7 Personen, wie es die hamburgische Armenanstalt in ihrer letzten Bekanntmachung (S. 121) hat abdrucken lassen. Man nehme.

jene Rumfordsche Suppe alle diese Vortheile gewähren sollte, so fing man im Januar 1797 an, mit dem Gebrauche derselben für Kinder und Erwachsene in den so zahlreich besuchten Lehr- und Industrieschulen einen Versuch zu machen. Dieser ist in dem ersten Jahre gleich so erwünscht ausgefallen, daß die Zahl der Kinder und Erwachsenen, die diese Speise freywillig gefordert haben, bald von 12 Personen auf 70 gestiegen ist, und daß das ganze Jahr hindurch täglich 40 bis 100 Personen nicht nur freywillig von dieser Suppe gegessen, sondern die Erlaubniß, in der Schule bleiben und dort essen zu dürfen,

sogar als eine Belohnung angesehen haben. Ueberhaupt sind 15345 Personen, zum Theil Erwachsene, mehrentheils Kinder, im vor. J. mit jener Suppe gespeiset. Sie haben im Durchschnitte täglich 2 Pfund davon gegessen, und die Portion hat täglich einen Schilling gekostet. Freylich verminderte der Gebrauch eines holzersparenden Kochofens nach dem Modell des Grafen Rumford, dessen Nutzen so erheblich ist, daß 153 Pf. Suppe mit 21 Soden oder 23 Pf. holländischen Torf gekocht werden, die Kosten der Speisung beträchtlich, und außerdem würde jede Portion bey den hohen Feuerungspreisen in Ham-

6 bis 7 Quartier Wasser	=	=	10 Pf. — 12h.
Etwa $\frac{1}{3}$ Spint Kartoffeln	=	=	2 — 10 —
Gerstengraupen	=	=	— — 22 —
Altes möglichst hartes oder in Fett geröstetes Brod	=	=	— — 22 —
Graue oder gelbe Erbsen oder weiße Bohnen	=	=	— — 22 —
Schweinefleisch oder Hering in kleine Stücken geschnitten	=	=	— — 8 —
Salz	=	=	— — 6 —
Viereßig	=	=	— — 16 —

Ueberhaupt 15 Pf. 16 12h.

Die Graupen und Erbsen oder Bohnen werden Abends vorher mit dem Wasser in den Topf gegeben und eingeweicht, 5 Stunden vor der Tischzeit wird der Topf mit selbigen zu Feuer gebracht und möglichst fest zugedeckt. Das Feuer muß nicht neben, sondern gerade unter dem Topfe liegen und nicht mehr als zum langsamen Kochen nöthig ist; auch kann selbiges immer vermindert werden, wenn die Suppe angefangen hat zu kochen. — Ein flacher Topf, wenn er gut schließt, erfordert weniger Feuerung als ein tiefer von demselben Inhalt. — Wenn die Masse 2 bis 2 $\frac{1}{2}$  Stunden langsam gekocht hat, werden die geschälten Kartoffeln und Salz hinzugegeben. Der in kleine Würfel gehackte Speck oder Fleisch oder Hering wird nach einer Stunde nachgegeben. Eine Viertelstunde vor dem Aufgeben wird der Eßig hinzugegossen. Das Brod, in kleine Würfel geschnitten oder geröstet, wird in die Schüssel gegeben, in welcher die Suppe aufgegeben werden soll. Wenn dem Anbrennen der Suppe nicht durch einen doppelten Boden des Topfes vorgebeugt ist, so muß die Suppe während des Kochens oft gerührt werden. Je seetmiger sie wird, desto besser und nahrhafter ist sie; doch darf von der Masse, wenn keine unnöthige Feuerung verschwendet wird, nicht mehr als 1 Pf. 10 12h. verkochen und die übrigen 14 Pf. werden zur Nahrung von 7 Personen aufs völligste hinreichen. Statt der gelben Erbsen können der Jahreszeit gemäß grüne Erbsen, Wurzeln, weißer Kohl und Rüben mit einander abwechseln; statt des Specks oder Fleisches können 1 bis 2 Bücklinge oder Heringe genommen, auch Zwiebeln und Suppenkräuter zu mehrerer Veränderung des Geschmacks hinzugegeben werden.

burg etwas mehr als einen Schilling dem Institute gekostet haben. Diese Suppe macht das köstliche Mittagessen derer, die in der Justrierschule gespeiset werden, aus, und es wird weder Brod, noch sonst irgend etwas daneben gegessen.

Das Wohlbefinden der Kinder, die diese einfache Nahrung genießen, und ihre bessere Gesichtsfarbe hat die Zuträglichkeit dieser Speise außer allen Zweifel ge-

**Anmerkung.** Ich habe diese Suppe ganz nach der Vorschrift kochen lassen, und sie nicht allein sehr essbar, sondern sogar schmackhaft gefunden. Mir kostet sie nach dem Recept 4 Gr. 7 Pf., würde aber wenigstens um 1 Gr. wohlfeiler zu stehen kommen, wenn man sie statt bey Holzfeuer (wovon für 15 Pfen. verbraucht worden) bey Braunkohlen zubereiten ließe.

v. Madeweis.

## Examini- Methode.

Das Schulwesen in Deutschland, von dem man vor einigen Decenien eben nicht viel zu rühmen wußte, hat sich seit dieser Zeit durch die Bemühungen unsrer denkenden Pädagogen so sehr gehoben, daß wir nicht nur jetzt schon die schönsten Früchte davon ärnten, sondern einer noch weit schönern Aërnte in der Zukunft entgegen sehen dürfen. Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß doch noch vieles hier und da zu bessern übrig ist; wie wäre es auch anders möglich, da es in der Natur des Menschen unvertilgbar liegt, daß alle seine Unternehmungen nur stufenweise der Vollendung näher gebracht werden können? Freilich ist es eben so wahr daß nicht selten etwas für eine Verbesserung ausposaunt wird, was, bey'm Lich-

te besehen, nichts weiter, als eine Veränderung, ja zuweilen sogar eine Verschlimmerung ist; indessen darf uns dieses doch nicht abhalten, unsre Meinung in jedem Falle unverholen den Kennern vorzulegen; haben wir Recht, desto besser, haben wir Unrecht, je nun! auch dann ist unsre Untersuchung immer Gewinn für die Wahrheit. Diesem Satze gemäß, möge es auch mir erlaubt seyn, einige Gedanken hier mitzutheilen, denen man wenigstens die gute Absicht, Verbesserungen zu veranlassen, nicht absprechen wird; ob sie gegründet, oder nur durch einen täuschenden Schein erzeugt sind, wird der Vertraute des Schulwesens leicht durchschauen. Zur Sache.

(Fortsetzung folget.)